

DGB-Landesbezirk NW • Postfach 10 19 55 • 40010 Düsseldorf

Abt. Sozialpolitik/
Öffentlicher Dienst

An die
Präsidentin des Landtags NW
Frau Ingeborg Friebe

Friedrich-Ebert-Str. 34 - 38
40210 Düsseldorf

40002 Düsseldorf

Telefon: 02 11/36 83-0
Fax: 02 11/36 83-159

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Fernsprech-Durchwahl Unsere Zeichen Datum
02 11/36 83-136 ÖD-Wi/Lo 13. Oktober 1994

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Landesregierung hat mit Drucksache 11/7767 den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes in den Landtag eingebracht.

Bedauerlicherweise wurde keine der Forderungen aus der DGB-Stellungnahme berücksichtigt.

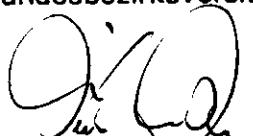
Wir möchten Sie daher bitten, den Mitgliedern des Landtags unsere Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.

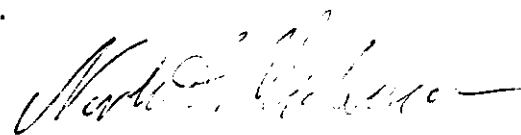
Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND
LANDESBEZIRK NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Landesbezirksvorsitzende

Abteilung Öffentlicher Dienst
i. A.


Dieter Mahlberg



Anlage



Weitere Forderungen:

Der Bundesgesetzgeber hat in § 18 Bundesbesoldungsgesetz verbindlich festgelegt, daß die Ämter der Beamtinnen und Beamten aufgrund der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten sind. Dieser Grundsatz einer funktionsgerechten Besoldung ist im Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen seit vielen Jahren an mehreren Stellen grob verletzt. Hieraus ergeben sich folgende Forderungen an den vorliegenden Gesetzentwurf:

1. Das Eingangsamt für Fachlehrer an Sonderschulen muß der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet werden.
2. Für Ausbilder an den Studienseminaren ist eine eigenständige Laufbahn einzurichten. Mindestens aber sind in der Lehrerausbildung für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes (§ 50 Abs. 1 LVO) Beförderungsrämter auszubringen, die strukturell den Regelungen in der Lehrerausbildung für die Laufbahn des höheren Dienstes entsprechen.

Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung verlangt letztlich ein gleiches Einkommen, orientiert an der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

Die zu beachtenden Grundsätze der angemessenen Alimentation und Fürsorge werden zur Zeit mit haushaltsrechtlichen Engpässen begründet - mißachtet. Gesetzgeber und Landesregierung sind hier zum Handeln aufgefordert. Wir fordern geeignete Maßnahmen zur Umsetzung nachstehender Forderungen:

1. Maßgebend für die Besoldung muß die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit sein.
2. Bei Einstellung bzw. Übernahme der Tätigkeit fehlende formale laufbahnrechtliche Qualifikationen müssen grundsätzlich durch eine langjährige berufspraktische Bewährung nachträglich erbracht werden können.
3. Die Tätigkeit als Lehrer/in muß in den Besoldungsordnungen des BBesG und des LBesG.
 - in der Tätigkeit des fachpraktischen Unterrichts im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10, bei geforderter Fachhochschulausbildung der Besoldungsgruppe A 11,
 - in der Unterrichtstätigkeit in der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13,
 - in der Unterrichtstätigkeit an Sonderschulen im Eingangsamt der Laufbahn des höheren Dienstes zugeordnet werden.
4. In allen Schulstufen bzw. Schulformen, in der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Sonderschulen sind gleichwertige Aufstiegschancen zu gewährleisten, die sich an denen der Sekundarstufe II orientieren.

5. Ein nach früherem Recht erworbenes schulformbezogenes Lehramt ist auf Antrag als ein stufenbezogenes Lehramt anzuerkennen. Ggf. kann eine praktische Unterrichtstätigkeit in der Schulstufe gefordert werden, auf die sich das stufenbezogene Lehramt bezieht.

6. Das Eingangsamt in den Laufbahnen bzw. Tätigkeiten für Fachlehrer als Werkstatt-lehrer/innen und als Fachlehrer/innen an berufsbildenden Schulen ist der Besoldungsgruppe A 10 zuzuordnen. Für alle Tätigkeiten als Fachlehrer ist ein Beförderungssamt in der Besoldungsgruppe A 11 auszuweisen.

7. Fachlehrer/innen an allgemeinbildenden Schulen und an Sonderschulen sind, wenn sie überwiegend Tätigkeiten von Lehrer/innen der entsprechenden Schulform/-stufe erbringen, in das entsprechende Lehramt überzuweisen.

8. Das Eingangsamt in der Laufbahn für Technische Lehrer/innen ist der Besoldungsgruppe A 11 und ein Beförderungssamt der Besoldungsgruppe A 12 zuzuordnen.

Grundsätzlich sind alle Ausbildungsgänge an Fachhochschulen gleichwertig. Dies gilt auch für die Abschlüsse an den sog. Vorläuferrichtungen (Ingenieurschulen, Höhere Fachschulen).

9. Allen Lehrkräften ist Gelegenheit zu bieten, berufs begleitend eine zusätzliche oder weitere Qualifikation zu erwerben.

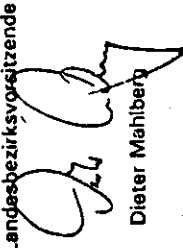
Es gilt der Grundsatz: Aufstieg vor Einstellung.

Soweit vorstehende Forderungen im Landesbesoldungsgesetz bzw. auf Landesebene zu regeln sind, wird die unmittelbare Umsetzung gefordert. Dort, wo die Regelungskompetenz auf Bundesebene angesiedelt ist, wird von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ein initiatives Handeln im Bundesrat erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND
LANDESBEZIRK NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Landesbezirksvorsitzende
i. A.



Dieter Mahberg

Abteilung Öffentlicher Dienst

Norbert Wichmann

DGB-Landesbezirk NW - Postfach 10.18 SS - 40010 Düsseldorf

Finanzministerium NW
40190 Düsseldorf

Friedrich-Ebert-Str. 34 - 38
40210 Düsseldorf

Telefon: 02 11/36 83-0
Fax: 02 11/36 83-159

Abteilung
Oftersbacher Dienst

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Ferngespräch-Durchwahl	Unsere Zeichen	Datum
	06.05.1994	02 11/36 83-136	OD-W/L/O	20. Juni 1994

Ihre Zeichen: B 2100 - 79 - IV A 2
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedauern, daß mit dem vorliegenden Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes die seit vielen Jahren bestehenden Ungerechtigkeiten im Besoldungsgelüge nicht beseitigt werden.

Nachfolgend unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf im einzelnen sowie zusätzliche Forderungen:

Artikel I:

Neu: Zu den Vorbemerkungen zum Gesetz

In der Vorbemerkung Nr. 1.3 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

Begründung: Die "laufbahnoffene" Ausschreibung und Besetzung der Funktionsämter an Gesamtschulen sollte grundsätzlich gelten.

Zu Nr. 2. Buchstabe b

Die Fußnote 2) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Die Vorbemerkung Nr. 3 a der Bundesbesoldungsordnungen A und B gilt entsprechend."

Begründung: Die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage muß nach langjähriger Verwendung in der herausgehobenen Funktion auf Dauer gesichert werden. Die Ausgestaltung als reine Verwendungszulage ist nicht angemessen.

Zu Nr. 2. Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Beim einzufügenden Amt

"Korrektor - als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene" werden der Fußnotenhinweis und die Fußnote 6) gestrichen.

Begründung: Es ist unangemessen und mit dem Grundsatz einer funktionsgerechten, an der Verwendung orientierten Besoldung nicht zu vereinbaren, Fachleiter in der Lehrerfortbildung, die die gleiche Funktion bzw. Tätigkeit ausüben und der gleichen Laufbahngruppe angehören, unterschiedlich zu besolden. Die funktionswidrige unterschiedliche Zuordnung der Eingangsämter der Lehrämter des gehobenen Dienstes (§ 50 Abs. 1 LVd) darf nicht in die neue Funktionsebene übertragen werden.

Bei Streichung der Fußnotenhinweise und der Fußnote 6) kann die vorgesehene Ausweisung des Amtes eines "Korrektors - als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene" in der Besoldungsgruppe A 13 entfallen.

Zu Nr. 2. Buchstabe d

Die Fußnote 7) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Die Vorbemerkung Nr. 3 a der Bundesbesoldungsordnungen A und B gilt entsprechend."

Begründung: Siehe oben zu Nr. 2 Buchst. b.

Zu Nr. 2. Buchstabe e Doppelbuchstabe aa

Als zweiter Spiegelstrich wird neu eingefügt:

"Gesamtschulrektor - als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene."

Begründung: Eine sachgerechte, der Funktionsstellenregelung an Gesamtschulen entsprechende Bewertung dieser Tätigkeit macht es notwendig, diese Ergänzung in Besoldungsgruppe A 15 vorzunehmen.

Nur an dieser Stelle wird ansonsten die aus dem Gesetzentwurf erkennbare Struktur durchbrochen, die Tätigkeit als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene gleich der eines stellvertretenden Schulleiters zu bewerten.